

Parlamentarischer Vorstoss

2016/231

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Parlamentarische Initiative der SP-Fraktion: Unvereinbarkeit von Leistungsauftrags-/Subventionsempfängern mit einem Landratsmandat**

Autor/in: [Miriam Locher](#)

Mitunterzeichnet von: Abt, Bammatter, Bänziger, Beeler, Brenzikofer, Brunner Roman, Fritz, Hänggi, Hotz, Heger, Huggel, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Koch, Meschberger, Rüegg, Stokar, Würth, Zemp

Eingereicht am: 30. Juni 2016

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Der Kanton Basel-Landschaft gibt jährlich viele Millionen Franken für Leistungsaufträge und Subventionen aus. Die Kontrolle über diese Aufträge liegt beim Landrat. Trotzdem haben im Parlament Personen der Führungsebene dieser Firmen und Organisationen Einsitz. Das birgt ein beträchtliches Missbrauchsrisiko. Diesem kann und muss durch angemessene Unvereinbarkeitsregelungen begegnet werden.

Unsere Kantonalkasse, die BLKB, hat klare Corporate Governance-Regeln. Im Kanton scheint aber diese Sensibilität zu fehlen und die Regelungen betreffend Unvereinbarkeit beziehen sich ausschliesslich auf höhere Staatsangestellte. Dabei ist die Betroffenheit von Empfängern von Leistungsaufträgen bzw. Subventionen mindestens ebenso gross.

Die Grundsätze für die Unvereinbarkeiten beruflicher Tätigkeiten mit der Ausübung eines Landratsmandats sind in § 51, Absatz 2 der Kantonsverfassung festgehalten. Sie beziehen sich bisher auf Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der erstinstanzlichen Gerichte, Mitglieder von Behörden selbständiger kantonaler Betriebe sowie höhere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung. Das Landratsgesetz, das Landratsdekret sowie das Gesetz über die Gewaltentrennung konkretisieren diese Unvereinbarkeiten und regeln die Ausstandspflicht bei speziellen Geschäften.

Angesichts einer für unseren Kanton unverzichtbaren, klaren und transparenten Corporate Governance-Regelung müssen diese Unvereinbarkeiten auch auf Personen ausgeweitet werden, die Leitungsfunktionen (Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung) von Organisationen innehaben, die grosse, vom Landrat bzw. Regierungsrat zu beschliessende Leistungsaufträge oder Subventionen erhalten.

Um eine solche Regelungen im Gesetz über die Gewaltentrennung etablieren zu können, bedarf es aber einer Änderung der Kantonsverfassung. Denn Absatz 2 von § 51 der Kantonsverfassung hält fest, dass das Gesetz weitere Unvereinbarkeiten für andere Behörden festlegen kann. Die Ausweitung der Unvereinbarkeit auf VertreterInnen von millionenschweren Leistungsaufträgen oder Subventionen ist somit durch diesen Verfassungsartikel nicht abgedeckt.

Deshalb beantragen wir, gestützt auf § 36 des Landratsgesetzes, mit einer parlamentarischen Initiative den § 51, Absatz 3 der Kantonsverfassung wie folgt zu ergänzen:

Kantonsverfassung § 51

Unvereinbarkeit

1. Die Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates, der Ombudsman, die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts können nur einer dieser Behörden angehören.
2. Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der erstinstanzlichen Gerichte, Mitglieder von Behörden selbständiger kantonaler Betriebe sowie höhere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung können dem Landrat nicht angehören.
3. Das Nähere bestimmt das Gesetz. Es kann weitere Unvereinbarkeiten für andere Behörden sowie für Leistungsauftragsnehmer und für Subventionsempfänger festlegen.